

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 8, 1859, S. 193 - 196

a. Die Annahme des Wechsels muß schriftlich geschehen. Daher kann eine bloß mündliche Anerkennung einer ursprünglich ungiltigen Wechselschuld - welche Anerkennung nicht auf Befragen Jemandes geschah, von dem der Anerkennende mußte, daß ihm daran gelegen sei, die Wahrheit zu erfahren - wenigstens eine wechselrechtliche Zahlungspflicht nicht zur Folge haben b. Für denjenigen, welcher nach dem Inhalte eines Wechsels als Acceptant des letzteren erscheint, hat die vorläufige oder nachträgliche Genehmigung des von der Hand eines Dritten vollzogenen Acceptes dieselbe Bedeutung, als hätte der Acceptant eigenhändig unterfertigt

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Dem außerordentlichen Recurse wurde vom k. k. obersten Gerichtshofe stattgegeben, und auf Grund der obigen Zahlungsaufgabe die Einverleibung des executiven Pfandrechtes für die Forderung selbst auf dem obigen Hause, zugleich die executive Sequestration der Einkünfte desselben, bewilligt, dagegen die Einverleibung des Pfandrechtes für die Zinsen und Kosten abgewiesen.

Die Gründe dieser oberstrichterlichen Erledigung waren: Da der gegenwärtige Besitzer des obigen Hauses dasselbe mit der als Last pränotirten Wechselforderung übernommen hat, so muß er auch hierfür aus der Realität haften, wobei es zur Erlangung eines executiven Pfandrechtes eines Erkenntnisses wider den Hypothekbesitzer nicht mehr bedarf, indem durch diese Einverleibung nicht ein neues Pfandrecht erworben, sondern nur das bereits bestehende bedingte Pfandrecht in ein unbedingtes Pfandrecht verwandelt wird. Eben so wenig bedarf es eines Ausspruches, daß die Pränotation gerechtfertiget sei, da es genügt, daß durch die rechtskräftige Zahlungsaufgabe die pränotirte Wechselforderung liquid gestellt worden ist, worin eben die Rechtfertigung der Pränotation liegt. Nachdem nun nach Art 10. der W.-O. alle Rechte aus dem Wechsel, sohin auch aus der rechtskräftigen Zahlungsaufgabe auf den Giratar übergehen, so ist kein Hinderniß, die Einverleibung der letztern in Betreff der Wechselfumme mit Bezug auf die erwirkte Pränotation zu bewilligen. Doch kann diese nicht auch wegen der Zinsen und Kosten bewilligt werden, weil der Pränotationsbescheid deren Sicherstellung ausschloß und gegenüber dem gegenwärtigen Hypothekbesitzer die Einverleibung nur nach der von ihm übernommenen Last bewilligt werden kann. Bg.

## 13.

- a. Die Annahme des Wechsels muß schriftlich geschehen. Daher kann eine bloß mündliche Anerkennung einer ursprünglich ungiltigen Wechselfchuld — welche Anerkennung nicht auf Befragen Jemandens geschah, von dem der Anerkennende wußte, daß ihm daran gelegen sei, die Wahrheit zu erfahren — wenigstens eine wechselfrechtliche Zahlungspflicht nicht zur Folge haben.
- b. Für denjenigen, welcher nach dem Inhalte eines Wechsels als Acceptant des letzteren erscheint, hat die vorläufige oder nachträgliche Genehmigung des von der Hand eines Dritten vollzogenen Acceptes dieselbe Bedeutung, als hätte der Acceptant eigenhändig unterfertigt.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 21. Jänner 1858, gegen jene des Oberlandesgerichtes in Brünn.

Leopold Munk überreichte bei dem Landesgerichte Brünn wider die Geschwister Anna und Theresia Schuster als Acceptantinnen des von Karl Stölzel ausgestellten und an ihn girirten Wechsels, d. d. 2. Jänner 1853, 6 Monate a dato zahlbar, auf 2500 fl. lautend, die Klage auf solidarische Zahlung der Wechselsumme sammt Neben-gebühren.

Wider die hierauf erfolgte Zahlungsaufgabe brachten die Beklagten Einwendungen ein, in welchen sie dem ganzen Inhalte der Klage widersprachen, und die Echtheit sämtlicher auf dem Wechsel vorkommenden Namenszeichnungen und insbesondere ihrer angeblichen Unterschriften bestritten. Zur Darthung der Echtheit des Acceptes wurden vom Kläger in dem über die Einwendung eingeleiteten Verfahren folgende Beweise geltend gemacht:

- 1) Der Zeugenbeweis durch den Zeugen Josef Körber, daß die Beklagten die Echtheit ihrer auf dem Klagswechsel befindlichen Unterschriften vor demselben bestätigt haben;
- 2) Der den Beklagten hierüber aufgetragene Haupteid;
- 3) Der Zeugenbeweis durch vier Zeugen über den Umstand, daß die Beklagten die Echtheit ihres Acceptes vor des Klägers damaligem Vertreter Dr. N. anerkannt haben; und endlich
- 4) trug er mit Berufung auf die Bestimmung des §. 37. des Gesetzes über das summarische Verfahren\*) den Beklagten den Haupteid darüber auf, daß, wenn sie auch den Wechsel nicht selbst als Acceptantinnen unterschrieben, sie doch denselben durch Jemand Andern haben unterschreiben lassen, oder ihre von Jemand Andern vorgenommene Unterschrift nachträglich genehmigt haben.

Das k. k. Landesgericht Brünn erkannte nun nach geschlossenem Verfahren und nachdem es die genannten Zeugen im summarischen Wege hatte vernehmen lassen, zu Recht: Die über die Klage des Leopold Munk erflossene Zahlungsaufgabe bestehe nur dann aufrecht, wenn die Beklagten Anna und Theresia Schuster den ihnen von dem Kläger aufgetragenen und von ihnen im Laufe des Verfahrens angenommenen, nicht zurückschiebbaren, Haupteid dahin, „daß sie den Wechsel der Klage weder selbst als Acceptantinnen unterfertigt haben, noch daß dieser Wechsel mit ihrer Beistimmung durch Jemanden Andern für sie unterfertigt, nämlich mit ihren Namen als Acceptantinnen unterzeichnet worden ist,“ nicht ablegen würden. Im Falle die Beklagten jedoch

---

\*) „Der angebliche Aussteller einer Urkunde, der die Echtheit seiner Schrift oder Unterschrift oder seines Handzeichens bestreitet, muß auf Verlangen seines Gegners verurtheilt werden, ohne den Beisatz „seines Wissens und Erinnerns“ zu schwören, daß die Urkunde weder von ihm selbst, noch mit seiner Beistimmung von einer dritten Person geschrieben oder unterschrieben worden sei. Dieser Eid kann nicht zurückgeschoben werden.“

diesen Haupteid ablegen, so wird der Kläger mit seinem Klagebegehren abgewiesen, es hat sonach die obige Zahlungsaufgabe nicht zu Recht zu bestehen, und es werden für diesen Fall die Verhandlungskosten für gegenseitig aufgehoben erklärt.

Die Beweggründe ergeben sich wesentlich im Folgenden:

Durch die unter 3) genannten Zeugen ist der beabsichtigte Beweis nicht hergestellt worden. Der Zeuge Josef Körber bestätigt zwar den Umstand der Anerkennung des Wechselacceptes durch die Acceptantinnen, seine diesfällige Aussage steht aber vereinzelt da, und es ist auch durch Körbers Aussagen keineswegs sicher gestellt, daß das vor ihm abgelegte Geständniß der Beklagten über die Echtheit ihres Acceptes mit dem Erfordernisse des §. 110. der a. G. D.\*) versehen war, aus welcher Rücksicht daher auch der unter 2) oben erwähnte den Beklagten irreferibel aufgetragene Haupteid sich als unentscheidend und mithin als unzulässig herausstellt. Zur Herstellung des Beweises über den entscheidenden Umstand des echten Acceptes dient demnach nur der den Beklagten irreferibel aufgetragene Haupteid, welcher daher auch, da er von den Beklagten in der Verhandlung angenommen worden ist, nach vorläufiger Bestimmung der Eidesformel gemäß §. 37. des Gesetzes über das summarische Verfahren zugelassen werden mußte.

Gegen dieses Urtheil appellirte der Kläger, indem er die Fassung der Eidesformel als eine zu enge bekämpfte, und das mährisch-schlesische Oberlandesgericht hielt in seinem Urtheile die von dem k. k. Landesgerichte ausgesprochene Eidesformel zwar aufrecht, machte aber im Sinne des Klägers den weiteren Beisatz — „und daß sie (nämlich die Beklagten) ihres Wissens und Erinnerens auch nicht die von Jemand Andern vorgenommene Unterzeichnung ihrer Namen als Acceptantinnen des Klagswechsels als für sie selbst geschehen genehmigt haben.“

Die hierauf bezügliche Begründung ist folgende:

Ueber den von den Geschwistern Schuster in den Einwendungen gemachten Widerspruch ihrer Unterschrift auf dem Klagswechsel hat Kläger Leopold Munk den Beklagten den Haupteid zwar nicht direct darüber, daß sie den Klagswechsel unterfertigt haben, aufgetragen, es ist aber doch die Willensmeinung des Klägers, auch auf diese Eidesfertigung in dessen Eidesauftragung darüber, daß die Geschwister Schuster in Gegenwart des Josef Körber die Echtheit ihrer Unterschrift auf dem Wechsel bestätigten, implicite gerichtet, und es wird diese Fertigung des Haupteides im unterrichterlichen Urtheile auch im obergerichtlichen Erkenntnisse beibehalten, weil die Beklagten gegen

---

\*) Dieser lautet: Ein außergerichtliches Geständniß befreit den Gegner vom Beweise nicht; ausgenommen, wenn von dem Bekenner das Geständniß auf Befragen Jemandes geschehen ist, von dem er wußte, daß ihm daran gelegen sei, die Wahrheit zu erfahren.

das Urtheil gar nicht appelliren, Kläger aber nicht durch die Textirung des Haupteides, sondern durch dessen Unvollständigkeit, d. i. durch Uebergang eines wesentlichen Umstandes sich für beschwert erklärt.

Kläger hat nämlich auch die Behauptung aufgestellt, daß, wenn selbst die Beklagten den Klagswechsel nicht mit eigener Hand als Acceptantinnen unterfertigt hätten, sie doch von Jemand Anderm den Wechsel mit ihren Namen unterzeichnen ließen, oder doch wenigstens die von Jemand Anderm vorgenommene Unterzeichnung ihres Namens als Acceptantinnen des Wechsels als für sie selbst geschehen genehmigt haben. Der Satz, daß der Wechsel mit ihrer Beistimmung nicht von Jemand Anderm unterfertigt worden sei, ist in die Textirung des vom Unterrichter erkannten Haupteides schon mit aufgenommen, nicht aber so der letztere Beisatz, wegen der von den Beklagten geschehenen Genehmigung der Unterzeichnung ihrer Namen als Acceptantinnen auf dem Wechsel, und doch ist auch dieser Beisatz entscheidend, denn nach der auch im Wechselrechte geltenden Vorschrift des §. 1016. b. G. B. \*) wird durch die nachträgliche Genehmigung eines Geschäftes der Gewaltgeber aus demselben rechtlich verbunden, somit verpflichtet, auch ein nachträglich genehmigtes Accept den Acceptanten gleich einem von ihm selbst ausgefertigten Accepte, indem nach den Bestimmungen des Wechselrechtes die eigenhändige Unterschrift des Acceptanten nicht vorgeschrieben ist. Es ist daher auch der Beweis über die nachträglich erfolgte Genehmigung des Acceptes auf dem Klagewechsel wesentlich und entscheidend, und es muß daher auch dieser Beweissatz in die Textirung des den Beklagten aufgetragenen Haupteides und zwar nach der a. Gerichtsordnung mit dem Beisatz „ihres Wissens und Erinnerns“ mit aufgenommen werden.

Die von den Beklagten wider diesen abändernden Beisatz des Oberlandesgerichtes überreichte Revision sucht vor Allem nachzuweisen, daß hier der §. 1016. a. G. B. keine Anwendung finde.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil des k. k. Landesgerichtes Brünn unter folgender Motivirung:

Die von der ersten Instanz zugelassene Eidesformel entspricht vollkommen dem im §. 12. der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1850 bezogenen §. 37. des Gesetzes über das Summarverfahren, während der obergerichtlich gemachte Beisatz der Textirung diesem Gesetze fremd ist. Nach Art. 21. der Wechselordnung muß die Annahme des Wechsels schriftlich geschehen, und eine unter solchen Umständen, wie sie der Zeuge Josef Körber angab, geschehene bloß mündliche Anerkennung einer ursprünglich ungültigen Wechselschuld kann wenigstens keine wechsel-

---

\*) Er lautet: Ueberschreitet der Gewalthaber die Grenzen seiner Vollmacht, so ist der Gewaltgeber nur insofern verbunden, als er das Geschäft genehmigt, oder den aus dem Geschäft entstandenen Vortheil sich zuwendet.